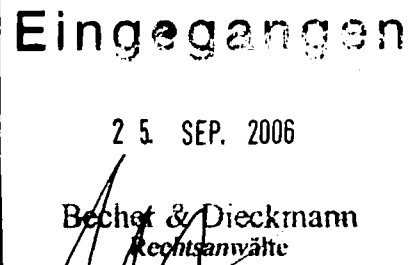


1 T 207/06
378 III 255/05
AG Köln



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Personenstandssache

betreffend Berichtigung des Geburtenbuches des Standesamtes Leverkusen, Urkundennummer:), Jahrgang 2005,

an der beteiligt sind:

1. Frau , Leverkusen,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn –

2. , geboren am 2005, gesetzlich vertreten durch die Beteiligten zu 1), Leverkusen,

3. der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Standesamtsaufsicht, Miselohestr. 4, 51311 Leverkusen,

Beschwerdeführer,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 20.9.2006

b e s c h l o s s e n:

Die Beschwerde des Beteiligten zu 3) gegen den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 3. April 2006 – 378 III 255/05 – wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e:

Durch den im Tenor näher bezeichneten Beschluss ist der Antrag des Beteiligten zu 3) vom 22.9.2005 auf gerichtliche Berichtigung eines Eintrags nach § 47 PStG zurückgewiesen worden. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, möglicherweise hätte bei der Eintragung ein klarstellender Zusatz angebracht werden können, wenn Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Urkunden und der gemachten Angaben bestanden hätten. Nachdem aber die Eintragung ohne Zusatz erfolgt sei, könne nicht lediglich auf Grund von Zweifeln an der Richtigkeit der Eintragung eine Korrektur vorgenommen werden.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beteiligte zu 3) mit seiner Beschwerde, in der darauf hingewiesen wird, dass die Gefahr bestehe, dass bei einer zukünftigen Ausstellung von Urkunden weiterhin eine Geburts- bzw. Abstammungsurkunde gefertigt werden könne. Eine zeitnahe Geburtseintragung sei nicht mehr möglich, wenn umfangreiche Ermittlungen zunächst angestellt werden müssten.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Die Beschwerde des Beteiligten zu 3) gegen den im Tenor näher bezeichneten Beschluss des Amtsgerichts Köln ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 PStG zulässig, in der Sa-

che jedoch ohne Erfolg. Der angefochtene Beschluss ist unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Für eine Berichtigung des Geburtseintrags war kein Raum, da die Unrichtigkeit der Eintragung nicht feststeht und auch weitere Ermittlungen nicht veranlasst werden können, eine endgültige Klärung herbeizuführen dahingehend, ob ein Zusatz angebracht ist im beantragten Sinne. Dabei war namentlich von entscheidender Bedeutung, dass der ursprüngliche Eintrag ohne jeden Zusatz und ohne jede Einschränkung erfolgt ist. Nunmehr mögen nachträglich Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Maßnahme bestehen, die maßgeblich genährt werden durch die Ausführungen der deutschen Botschaft gemäß Zuschrift vom 22.8.2005. Diese Zweifel rechtfertigen allerdings nicht, eine Berichtigung im beantragten Sinne vorzunehmen. Die Beschwerde unterlag daher der Zurückweisung.

Soweit in der Beschwerdebegründung darauf verwiesen wird, eine zeitnahe Beurkundung der Geburt sei in bestimmten Fällen nicht möglich, ist dem entgegen zu halten, dass durch geeignete Zusätze dieses Problem bewältigt werden kann. Ist aber erst einmal eine einschränkungslose Eintragung vorgenommen worden, muss bis zum Beweis der Unrichtigkeit an dieser Eintragung festgehalten werden.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 48 Abs. 1 PStG in Verbindung mit § 13 a FGG.

Streitwert: 3.000 €.

Dr. Gies

Linke-Scheut

Alscher

Ausgefertigt
Payk, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle